

-Entwurf-

**1. (vereinfachte) Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
„Marellenkämpe, 1. Abschnitt“ der Gemeinde Schermbeck (Zulassung eines Drempels
bei Flachdachaufstockungen)**

§ 1 - Geltungsbereich -

Diese Änderungssatzung umfasst den gesamten Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Marellenkämpe, 1. Abschnitt“ (s. damalige zeichnerische Eintragung der 4. Änderung im Bebauungsplan Nr. 2). Der Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung ist außerdem in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte nachrichtlich gekennzeichnet.

§ 2 - Änderung der textlichen Festsetzungen -

Die textlichen Festsetzungen Ziffer 1) der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Marellenkämpe, 1. Abschnitt“ erhalten folgende Fassung:

Örtliche Bauvorschriften gem. § 89 Abs. 2 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

Für die Bebauung südlich der Straße „Marellenkämpe“ (Marellenkämpe 3 – 35) sind Drempel bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig. Die Höhe des Drempels wird gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens im Dachgeschoss bis zur Schnittkante der Sparrenunterkante mit der Außenkante der Außenwand. Diese Höhenbegrenzung gilt nicht für Drempel auf zurückspringenden Außenwänden.

Dachgauben sind unzulässig.



Maßstab 1 : 1.500

